

Betriebssatzung Eigenbetrieb Freizeitpark der Stadt Pegnitz
vom 24. September 2007, in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 08.02.2018

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006 (GVBl S. 975), erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

§ 1

Betriebsform, Name, Stammkapital

(1) Der Freizeitpark der Stadt Pegnitz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.

(2) ¹Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) "Freizeitpark/Windpark der Stadt Pegnitz". ²Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Firmenkurzbezeichnung lautet "Freizeitpark/Windpark".

(3) Das einzubringende Stammkapital des Eigenbetriebs wird nach Bewertung des Altbestands (Kunsteisstadion und Freibad) sowie nach Errichtung der Windparks und eines Blockheizkraftwerks festgelegt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des Freizeitpark/Windparks sind

- a) Unterhalt, Erweiterung, Erneuerung und Betrieb des Kunsteisstadions,
- b) Unterhalt, Erweiterung, Erneuerung und Betrieb des Ganzjahresbades CabrioSol und
- c) Finanzierung, Errichtung und Betrieb der Windparks Büchenbach und Buchau, eines Blockheizkraftwerks sowie die Versorgung des Freizeitparks und weiterer Abnehmer mit Energie.

(2) Der Betrieb nach Abs. 1 Buchst. a) und b) ist auf das Selbstständige Kommunalunternehmen „Dienstleistungsunternehmen der Stadt Pegnitz“ übertragen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Freizeitpark/Windparks sind:

- die Werkleitung im Sinne des Art. 95 GO,
- der Werkausschuss im Sinne des Art. 95 GO,
- der Stadtrat und
- der erste Bürgermeister.

§ 4

Werkleitung

(1) ¹Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Werkleitern für die Bereiche

- a) Freizeitpark (CabrioSol mit Eisstadion) und
- b) Windpark.

²Die beiden Werkleiter vertreten sich gegenseitig. Sie sind Dienstvorgesetzte der Beschäftigten im jeweiligen Bereich und führen die Dienstaufsicht über diese Beschäftigten.“

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Freizeitparks/Windparks. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte (z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden),
3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden,
4. Personaleinsatz.

(3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Freizeitparks die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrats verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr dabei die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

§ 5

Werkausschuss

(1) Die Aufgaben des Werkausschusses nimmt der Verwaltungsausschuss des Stadtrats Pegnitz wahr, solange kein eigener Ausschuss eingesetzt wird.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Freizeitparks/Windparks tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

(4) Er entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht Werkleitung (§ 4), Stadtrat (§ 6) oder erster Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere

1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat über den Wirtschaftsplan,
3. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Gebühren, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 1 % des durchschnittlichen jährlichen Brutto-Investitionsvolumens übersteigen,
5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie 2 % der "durchschnittlichen betrieblichen Erträge" übersteigen,
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall von bis zu 1 % des durchschnittlichen jährlichen Brutto-Investitionsvolumens,
7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie 1 % des durchschnittlichen jährlichen Brutto-Investitionsvolumens überschreiten,
8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2 % des durchschnittlichen jährlichen Brutto-Investitionsvolumens übersteigt,
9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert mehr als 500,00 € im Einzelfall beträgt,
10. Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als ½ % der "durchschnittlichen betrieblichen Erträge" beträgt, mit Ausnahme von Streitigkeiten, für die die Finanzgerichte zuständig werden,
11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 S. 1 GO) bezüglich Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung Beamter des einfachen und mittleren Dienstes, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern (früher Angestellte) bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, aller Arbeitnehmer (früher Arbeiter), Auszubildenden und Praktikanten,
12. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Bildung des Werkausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder,
3. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1 % des durchschnittlichen jährlichen Brutto-Investitionsvolumens überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Freizeitparks/Windparks, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
11. die Änderung der Rechtsform des Freizeitparks/Windparks.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Erster Bürgermeister

(1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.

(2) Der erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrats und des Werkausschusses für den Freizeitpark/Windpark dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Freizeitparks/Windparks übertragen.
- (3) ¹Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. ²Das geschieht in der Form wie dies in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Pegnitz festgelegt ist.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Freizeitpark/Windpark der Stadt Pegnitz" durch einen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Der Freizeitpark/Windpark ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2007.

Pegnitz, 24. September 2007

Manfred Thümmler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 53. Ausgabe vom 05.10.2007, bekanntgemacht.